

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Rundschreiben 2/1975

Februar 1975

An die
Herren Vorsitzenden
der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände

nachrichtlich:

An die
Herren Bezirks- und Kreisbrandmeister

Sehr geehrte Herren!

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat die zwischenzeitlich ungültig gewordenen Verträge, die zwischen der GEMA und dem Badischen und dem Württembergisch-Hohenzollerischen Feuerwehrverband geschlossen waren, durch eine neue Vereinbarung ersetzt. Im Nachstehenden wird diese im Wortlaut veröffentlicht. Grundlage der neuen Vereinbarung ist der zwischen der GEMA und dem DFV geschlossene Rahmenvertrag von 1. Juni 1959, der ebenfalls angeschlossen ist. Die Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg werden gebeten, bei Musikaufführungen die Bestimmungen der beiden Vereinbarungen zu beachten. Im Streitfall ist der Landesfeuerwehrverband gehalten, vor Klageerhebung durch die GEMA gegen eine Feuerwehr als Schlichter zu fungieren.

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin W 30, Bayreuther Straße 37/38,

im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt, und

dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, 7214 Zimmern o. R. 1, Postfach 25,

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Architekt Albert Bürger, im nachstehenden Text kurz „Landesverband“ genannt, wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1.

- a) Diese Vereinbarung, durch die die dem Landesverband angeschlossenen Feuerwehren die Aufführungsgenehmigung für die in Ziff. 2 angegebenen Musikaufführungen erwerben, gründet sich auf Ziff. 10 (2) des zwischen dem Deutschen Feuerwehrverband und der GEMA geschlossenen Rahmenvertrages RV/8 Nr. 2 (2) ab 1. Juli 1959.
- b) Die sich für die Feuerwehren hinsichtlich aller übrigen Musikaufführungen aus dem Rahmenvertrag mit dem Deutschen Feuerwehrverband ergebenden Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung in keiner Weise berührt.

2.

Der Landesverband verpflichtet sich, an die GEMA einen Jahrespauschalbetrag von

7990,57 DM

(Siebentausendneuhundertneunzig 57/100)

zu zahlen.

3.

Durch den Jahrespauschalbetrag nach Ziff. 2 sind die Aufführungstantiemen für Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen der dem Landesverband angeschlossenen kommunalen und Werkfeuerwehren abgegolten:

1. Jahresversammlungen
2. Monatsversammlungen
3. Vortragsabende, soweit

a) nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugelassen sind,

b) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,

c) die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten,

4. Kameradschaftsabende, soweit

a) sie in Verbindung mit einem dienstlichen Anlaß stehen,

b) nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugelassen sind,

c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,

d) die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten,

5. Feuerwehr-Leistungswettkämpfe, bei denen nur während des Aufmarsches und des Abmarsches der Wettkampfteilnehmer Musik dargeboten wird,

6. Werbevorführungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien mit musikalischer Umrahmung,

7. Festzüge an Feuerwehrtagen mit Feuerwehr-Musik- und Spielmannszügen,

8. Festakte bei offiziellen Gelegenheiten,

9. Totenfeiern,

10. Gruppen- und Heimabende der Jugendgruppen ohne Tanz,

11. Elternabende und Weihnachtsfeiern der Jugendgruppen ohne Tanz, soweit — falls von den Besuchern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist — nur ein geringer Unkostenbeitrag erhoben wird und die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten,

12. Elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern und Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern und -heimen, soweit sie nur für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zugänglich sind.

4.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1976 geschlossen; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Jede andere Art der Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gegenseite sie schriftlich bestätigt.

5.

Der Jahrespauschalbetrag nach Ziff. 2 ist am 1. Februar eines jeden Jahres an die GEMA zu entrichten.

6.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Stuttgart vereinbart.

Berlin, den 10. 1. 1975

Zimmern o. R., den 10. 1. 1975

i. V. gez. Dr. Theissen

gez. Albert Bürger
Vorsitzender